

zentriert und sich insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) und dessen Ausgestaltung ab 1998 ein Profil erarbeitet, das international Beachtung findet, zuletzt am 17. Juli 2014 im Europarat in Strassburg.³⁴

Daniel Thürer kommentierte die UNO-Mitgliedschaft schon 1998 als Anerkennung und Bewährung vorangegangener Leistungen: «Am 18. September 1990 folgte dann die Aufnahme Liechtensteins in die Vereinten Nationen. Nachdem es sich in der OSZE und im Europarat als effektives, eigenständiges Mitglied bewährt hatte, waren die Zweifel darüber verschwunden, ob Liechtenstein auch tatsächlich in der Lage sei, seinen Pflichten als UNO-Mitglied nachzukommen.» [...] «Insgesamt lässt sich sagen, dass sich Liechtenstein durch den Beitritt zur UNO einen effizienten Zugang zur internationalen Diplomatie erschlossen und seine Selbständigkeit wesentlich gestärkt hat. Durch seine UNO-Mitgliedschaft manifestiert es klar seine völkerrechtliche Souveränität.»³⁵

Europäische Freihandelszone (EFTA),
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR),
Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT),
Welthandelsorganisation (WTO)

Infolge des Zollvertrags hat Liechtenstein seine Wirtschaftspolitik im Gleichschritt mit der Schweiz den europäischen Entwicklungen angepasst: 1960 wurde Liechtenstein ein über die Schweiz assoziiertes Mitglied der EFTA. Im Rechenschafts-Bericht der Regierung für das Jahr 1959 wird berichtet, dass Liechtenstein zwar einbezogen worden sei, gleichzeitig wurde aber bedauert, dass Liechtenstein «nicht, entsprechend dem Wunsch der Fürstlichen Regierung, als Mitglied der EFTA»³⁶ aufgenommen worden sei. Als dann im Jahr 1970 die Gespräche zwi-

34 <www.llv.li>, Medienmitteilungen, «Tag der internationalen Strafjustiz: Liechtenstein als Vorreiter zum Verbrechen der Aggression», 18.07.2014 (wobei dieser Titel nicht wirklich geglückt ist, Anm. der Verf.).

35 Daniel Thürer, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung. Ein Kleinstaat im völkerrechtlichen Spannungsfeld zwischen Singularität und Modell rechtlicher Integration, in: Archiv des Völkerrechts, Band 36, Heft 2, 1998, S. 107.

36 Zitiert nach: Liechtenstein 1938–1978, Bilder und Dokumente, Vaduz 1978, S. 267.